Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2022/0089(COD)

31.1.2023

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
(COM(2022)0134 – C9-0130/2022 – 2022/0089(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Adrián Vázquez Lázara

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse besser zu schützen.

Im Jahr 2022 kamen die Europäische Kommission und ihre Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) informell überein, Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und Eintragung geografischer Angaben an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu delegieren, das für die Verwaltung der Unionsmarke und des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zuständig ist und in den Zuständigkeitsbereich des Rechtsausschusses fällt.

Der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses betrachtet die bevorstehende Überarbeitung des Systems der geografischen Angaben als Gelegenheit, um Klarstellungen im Hinblick auf die Rolle des EUIPO gegenüber der GD AGRI und auf das System der geografischen Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzunehmen. Die Vereinbarung zwischen der GD AGRI und dem EUIPO wurde in einer Weise getroffen, zu der dem Parlament und seinen Mitgliedern nichts bekannt ist, und bietet keine ausreichende Sicherheit darüber, welche Aufgaben abgedeckt sind und welche nicht, und in welchem Umfang und zu welchem Zweck.

Wir sollten uns um mehr Rechtssicherheit bemühen. Der Vorschlag der Kommission geht auch in diese Richtung und erkennt die unterstützende Funktion des EUIPO an, lässt allerdings die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit in Bezug auf delegierte Rechtsakte weiterhin offen. Der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses ist der Auffassung, dass solche Aufgaben klar abgegrenzt und von den beiden gesetzgebenden Organen direkt in dieser Verordnung vereinbart werden sollten.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Ansatz ist die Verwendung von Registern für geografische Angaben, die seiner Meinung nach durch einen weiteren delegierten Rechtsakt geregelt werden sollte, der die Erstellung eines neuen Registers für geografische Angaben sowie dessen Führung, Aktualisierung und Schutz umfasst.

In der Sache sieht der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses daher eine wesentliche Rolle für das EUIPO bei der Wahrnehmung technischer Unterstützungsaufgaben wie der Prüfung des Antrags auf Eintragung, der Unterrichtung der Antragsteller im Falle von Verzögerungen beim Prüfungsverfahren und gegebenenfalls der Einholung zusätzlicher Informationen vom Antragsteller sowie bei der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments bei der Eintragung in der Union, bei der Abwicklung des Einspruchsverfahrens oder bei der Einrichtung und Verwaltung eines Warnsystems, das Informationen über die Verfügbarkeit einer geografischen Angabe als Domänenname liefert.

Der eher grundlegende Aspekt der Eintragung von geografischen Angaben, wie die Analyse der Produktspezifikation (*cahier des charges*), sollte jedoch bei der GD AGRI bleiben. Auch für Unionsänderungen sollte weiterhin die GD AGRI zuständig sein.

Der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses ist der Auffassung, dass ein gewisses Maß an Kohärenz zwischen dem überarbeiteten System für geografische Angaben für

landwirtschaftliche Erzeugnisse und dem vorgeschlagenen System für geografische Angaben für handwerkliche Erzeugnisse angestrebt werden sollte.

Insgesamt erachtet der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses die Zusammenarbeit zwischen dem EUIPO und der GD AGRI als positiv und kosteneffizient, er möchte jedoch genauer darstellen, worin diese Zusammenarbeit besteht.

Der Verfasser der Stellungnahme des JURI-Ausschusses schlägt außerdem einen Änderungsantrag vor, der sich auf das Recht der Antragsteller, unterrichtet zu werden, und auf die Fristen bezieht, die die Kommission bei der Bearbeitung ihrer Anträge einhalten muss.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zu den Maßnahmen des europäischen Grünen Deals[22] zur Umgestaltung der Wirtschaft der Union für eine nachhaltige Zukunft gehört die Entwicklung eines fairen, ***gesunden*** und ***umweltfreundlichen*** Lebensmittelsystems („Vom Hof auf den Tisch“).	(1) Zu den Maßnahmen des europäischen Grünen Deals[22] zur Umgestaltung der Wirtschaft der Union für eine nachhaltige Zukunft gehört die Entwicklung eines fairen, ***nachhaltigen, gesünderen*** und ***umweltfreundlicheren*** Lebensmittelsystems („Vom Hof auf den Tisch“)***, das für alle zugänglich ist***.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Qualität und Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung und Wein- und Spirituosenproduktion der Union sind eine ihrer größten Stärken, bieten den Erzeugern in der Union einen Wettbewerbsvorteil und leisten einen erheblichen Beitrag zum lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe. Dies ist auf die Fachkenntnis und die	(4) Qualität***, Zugänglichkeit*** und Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung und Wein- und Spirituosenproduktion der Union sind eine ihrer größten Stärken, bieten den Erzeugern in der Union einen Wettbewerbsvorteil und leisten einen erheblichen Beitrag zum lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe.

Entschlossenheit der Erzeuger der Union zurückzuführen, die Traditionen am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Produktionsmethoden und neuen Materials Rechnung getragen haben.	Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Erzeuger der Union zurückzuführen, die Traditionen ***und kulturelle Identitäten*** am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Produktionsmethoden und neuen Materials Rechnung getragen haben***, wodurch traditionelle Erzeugnisse aus der Union zu einem Symbol für Qualität geworden sind***.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Bürger und die Verbraucher in der Union verlangen zunehmend Erzeugnisse von Qualität sowie traditionelle Erzeugnisse. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Weinen, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit bestimmbaren besonderen Merkmalen, insbesondere solchen, die eine Verbindung zu ihrem geografischen Ursprung aufweisen.	(5) Die Bürger und die Verbraucher in der Union verlangen zunehmend Erzeugnisse von Qualität sowie traditionelle Erzeugnisse. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Weinen, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit bestimmbaren besonderen Merkmalen, insbesondere solchen, die eine Verbindung zu ihrem geografischen Ursprung aufweisen. ***Bürger und Verbraucher sollten erwarten, dass jede geografische Angabe und jede Qualitätsregelung durch solide Prüf- und Kontrollsysteme gestützt wird, unabhängig davon, ob die Erzeugnisse aus der Union oder einem Drittland stammen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Union strebt seit einiger Zeit	(11) Die Union strebt seit einiger Zeit

eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik an. Dieser Ansatz sollte auch bei den Verordnungen im Bereich der geografischen Angaben verfolgt werden, ohne dabei die Besonderheiten der einzelnen Sektoren infrage zu stellen. Um die langwierigen Eintragungs- und Änderungsverfahren zu vereinfachen, sollten in einem einzigen Rechtsinstrument harmonisierte Verfahrensvorschriften für geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt und zugleich die produktspezifischen Vorschriften für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden. Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und anschließend je nach Prüfergebnis ***den Unionsantrag*** an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte für den zweiten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag ihrerseits prüfen, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchführen und entscheiden, ob der geografischen Angabe Schutz gewährt wird oder nicht. Die geografischen Angaben sollten nur auf Unionsebene eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eintragung auf Unionsebene bei der Kommission

eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik an. Dieser Ansatz sollte auch bei den Verordnungen im Bereich der geografischen Angaben verfolgt werden, ohne dabei die Besonderheiten der einzelnen Sektoren infrage zu stellen. Um die langwierigen Eintragungs- und Änderungsverfahren zu vereinfachen, sollten in einem einzigen Rechtsinstrument harmonisierte Verfahrensvorschriften für geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt und zugleich die produktspezifischen Vorschriften für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden. ***Diese Harmonisierung sollte durch eine angemessene Unterstützung von Kleinerzeugern und Kleinerzeugerverbänden in Form verschiedener Instrumente wie der Organisation von maßgeschneiderten Schulungen durch nationale Behörden und die Kommission zu den neu einzuführenden Regelungen begleitet werden.*** Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und ***ihn*** anschließend je nach Prüfergebnis an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte für den zweiten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag ihrerseits prüfen,

eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel auswirkt. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittländern durchführen.

dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchführen und entscheiden, ob der geografischen Angabe Schutz gewährt wird oder nicht. Die geografischen Angaben sollten nur auf Unionsebene eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eintragung auf Unionsebene bei der Kommission eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel auswirkt. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben mit Ursprung in Drittländern durchführen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um eine kohärente Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge und deren gerichtliche Anfechtung zu gewährleisten, sollte die Kommission ***zeitnah*** und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Gremien, die einen von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund sollte ein Mitgliedstaat, der es für wahrscheinlich hält, dass eine nationale Entscheidung, auf die sich der Schutzantrag stützt, in einem	(13) Um eine kohärente ***und effiziente*** Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge und deren gerichtliche Anfechtung zu gewährleisten, sollte die Kommission ***rasch*** und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen ***zuständigen*** Gremien, die einen von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund sollte ein Mitgliedstaat, der es für wahrscheinlich hält, dass eine nationale Entscheidung, auf die sich der Schutzantrag stützt, in einem

nationalen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wird, die Kommission darüber unterrichten. Wenn der Mitgliedstaat die Aussetzung der Prüfung eines Antrags auf Unionsebene beantragt, sollte die Kommission von der Verpflichtung befreit werden, die festgelegte Frist für die Prüfung einzuhalten. Um den Antragsteller vor schikanösen Klagen zu schützen und das Recht des Antragstellers, den Schutz eines Namens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, zu wahren, sollte die Befreiung auf Fälle beschränkt sein, in denen der Antrag auf Eintragung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Klage zur Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf stichhaltigen Gründen beruht.	nationalen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wird, die Kommission darüber unterrichten. Wenn der Mitgliedstaat die Aussetzung der Prüfung eines Antrags auf Unionsebene beantragt, sollte die Kommission von der Verpflichtung befreit werden, die festgelegte Frist für die Prüfung einzuhalten. Um den Antragsteller vor schikanösen Klagen zu schützen und das Recht des Antragstellers, den Schutz eines Namens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, zu wahren, sollte die Befreiung auf Fälle beschränkt sein, in denen der Antrag auf Eintragung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Klage zur Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf stichhaltigen Gründen beruht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Was das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation betrifft, sollte eine vorübergehende Änderung als Standardänderung gelten, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder um eine vorübergehende Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse, die von den zuständigen Behörden anerkannt wurden, oder aufgrund einer vom Menschen verursachten Katastrophe, etwa Krieg, handelt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss ein elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben, die als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen sind, eingerichtet und geführt werden. Die Eintragung sollte der Information von Verbrauchern und Wirtschaftsbeteiligten dienen. Das Register sollte eine in einem Informationssystem gespeicherte elektronische Datenbank sein, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.	(15) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss ein elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben, die als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen sind, eingerichtet und geführt werden. Die Eintragung sollte der Information von Verbrauchern und Wirtschaftsbeteiligten dienen. Das Register sollte eine in einem ***sicheren*** Informationssystem gespeicherte elektronische Datenbank sein, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. ***Es sollte vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auf dem neuesten Stand gehalten und geführt werden. Dieses Register sollte einen einfachen Zugang zu den Produktspezifikationen ermöglichen, die hinter jeder geografischen Angabe und Qualitätsregelung stehen, unabhängig davon, ob sie aus der Union oder aus Drittländern stammen, einschließlich derjenigen, die über Handelsabkommen oder über den in der Genfer Akte vorgesehenen Mechanismus anerkannt sind.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Das Verhältnis zwischen Internet-Domänennamen und dem Schutz geografischer Angaben sollte präzisiert	(25) Das Verhältnis zwischen Internet-Domänennamen und dem Schutz geografischer Angaben sollte präzisiert

werden, und zwar im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Abhilfemaßnahmen, die Anerkennung geografischer Angaben im Rahmen der Streitbeilegung und die Verwendung von Domänennamen in gutem Glauben. Personen mit einem berechtigten Interesse an einer geografischen Angabe, deren Eintragung vor der Registrierung des Domänennamens beantragt wurde, sollten im Konfliktfall den Widerruf oder die Übertragung des Domänennamens verlangen können.	werden, und zwar im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Abhilfemaßnahmen, die Anerkennung geografischer Angaben im Rahmen der Streitbeilegung und die Verwendung von Domänennamen in gutem Glauben. Personen mit einem berechtigten Interesse an einer geografischen Angabe, deren Eintragung vor der Registrierung des Domänennamens beantragt wurde, ***oder eine Erzeugervereinigung, die ein berechtigtes Interesse daran hat,*** sollten im Konfliktfall den Widerruf oder die Übertragung des Domänennamens verlangen können. ***Bei Konflikten im Zusammenhang mit Domänennamen, die mit Ländercodes von Drittstaaten oder Ländercodes der Union, die geografische Angaben für nicht in der Union hergestellte Erzeugnisse betreffen, kollidieren, sollte die Streitbeilegung vom EUIPO in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden internationalen Streitbeilegungssystemen, wie zum Beispiel jenen der WIPO und der ICANN, durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte präzisiert werden, und zwar im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenanmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben.	(26) Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte präzisiert ***und transparenter gestaltet*** werden, und zwar im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenanmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Der Mehrwert der geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Das System geografischer Angaben stützt sich in erheblichem Maße auf Eigenkontrolle, Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung der Erzeuger, während es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Verwendung von Erzeugnisnamen zu verhindern oder zu unterbinden, die gegen die Vorschriften über geografische Angaben verstößt. Der Kommission obliegt es, im Falle einer systembedingten Nichtanwendung des Unionsrechts einzugreifen. Geografische Angaben sollten unter ein System amtlicher Kontrollen fallen, das den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] entspricht und Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs beinhalten sollte. Jeder Wirtschaftsbeteiligte sollte einem Kontrollsystem unterliegen, in dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird. Da Wein besonderen Kontrollen unterliegt, die in den sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sind, sollten in dieser Verordnung nur Kontrollen für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden.	(31) Der Mehrwert der geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Das System geografischer Angaben stützt sich in erheblichem Maße auf Eigenkontrolle, Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung der Erzeuger, während es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Verwendung von Erzeugnisnamen zu verhindern oder zu unterbinden, die gegen die Vorschriften über geografische Angaben verstößt. Der Kommission obliegt es, im Falle einer systembedingten Nichtanwendung des Unionsrechts einzugreifen. Geografische Angaben sollten unter ein System amtlicher Kontrollen fallen, das den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] entspricht und Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs beinhalten sollte. Jeder Wirtschaftsbeteiligte sollte einem Kontrollsystem unterliegen, in dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird. Da Wein besonderen Kontrollen unterliegt, die in den sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sind, sollten in dieser Verordnung nur Kontrollen für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden. ***Jeder Verbraucher in der Union sollte ferner Zugang zu den Produktspezifikationen aller anerkannten geografischen Angaben und Qualitätsregelungen in der Union haben, einschließlich derjenigen, die über ein Handelsabkommen oder über das multilaterale Anerkennungssystem der Genfer Akte anerkannt sind.***
[30] ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.	[30] ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Im Hinblick auf Unparteilichkeit und Objektivität sollten die zuständigen Behörden, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen betraut sind, eine Reihe operativer Kriterien erfüllen. Es sollten Vorschriften erlassen werden, mit denen eine Reihe von Zuständigkeiten im Rahmen der Durchführung besonderer Kontrollaufgaben an Produktzertifizierungsstellen übertragen werden können, um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern und die Wirksamkeit des Systems zu erhöhen.	(32) Im Hinblick auf Unparteilichkeit und Objektivität sollten die zuständigen Behörden, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen betraut sind, eine Reihe operativer Kriterien erfüllen. ***Bei der Benennung von Behörden, die dafür zuständig sind, geeignete administrative und rechtliche Schritte zu unternehmen, um die unrechtmäßige Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu verhindern oder zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Behörden angemessene Garantien für Transparenz, Objektivität und Unparteilichkeit bieten und dass sie über das qualifizierte Personal und die Ressourcen verfügen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.*** Es sollten Vorschriften erlassen werden, mit denen eine Reihe von Zuständigkeiten im Rahmen der Durchführung besonderer Kontrollaufgaben an Produktzertifizierungsstellen übertragen werden können, um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern und die Wirksamkeit des Systems zu erhöhen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden und so sicherzustellen, dass	(35) Die Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden***, Produktpiraterie wirksam***

die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse mit geografischen Angaben angemessen entlohnt werden und diejenigen, die diese geografischen Angaben zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden. Es sollten Kontrollen auf der Grundlage von Risikobewertungen oder Meldungen von Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden und geeignete administrative und gerichtliche Schritte unternommen werden, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu verhindern oder zu unterbinden, die im Widerspruch zu den geschützten geografischen Angaben steht.

zu bekämpfen und so sicherzustellen, dass die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse mit geografischen Angaben angemessen entlohnt werden und diejenigen, die diese geografischen Angaben zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden. Es sollten Kontrollen auf der Grundlage von Risikobewertungen oder Meldungen von Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden und geeignete***, wirksame und verhältnismäßige*** administrative und gerichtliche Schritte unternommen werden, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu verhindern oder zu unterbinden, die im Widerspruch zu den geschützten geografischen Angaben steht.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die Verfahren für die Eintragung, Änderung und Löschung geografischer Angaben, einschließlich Prüf- und Einspruchsverfahren, sollten so effizient wie möglich durchgeführt werden. Dies kann erreicht werden, indem die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) bereitgestellte Unterstützung für die Prüfung der Anträge in Anspruch genommen wird. ***Zwar ist damit eine teilweise Auslagerung an das EUIPO in Betracht gezogen, doch bliebe*** die Kommission wegen des engen Zusammenhangs mit der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Eintragung, Änderung und Löschung verantwortlich, da sie über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die besonderen Merkmale von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse angemessen zu beurteilen.	(39) Die Verfahren für die Eintragung, Änderung und Löschung geografischer Angaben, einschließlich Prüf- und Einspruchsverfahren, sollten so effizient ***und transparent*** wie möglich durchgeführt werden. Dies kann erreicht werden, indem die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) bereitgestellte Unterstützung für die Prüfung der Anträge in Anspruch genommen wird. ***Allerdings sollte*** die Kommission wegen des engen Zusammenhangs mit der Gemeinsamen Agrarpolitik ***weiterhin*** für die Eintragung, Änderung und Löschung verantwortlich ***sein***, da sie über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die besonderen Merkmale von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse angemessen zu beurteilen. ***Die Einbeziehung des EUIPO sollte nicht zu***

Verzögerungen oder unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Die Rolle des EUIPO sollte präzisiert werden. Dem EUIPO sollte die Aufgabe übertragen werden, die Kommission bei der Prüfung der Anträge zu unterstützen und, falls erforderlich, die Bemerkungen des Antragstellers für die Kommission vorzubereiten. Das EUIPO sollte die Kommission beim Einspruchsverfahren unterstützen. Es sollte die Kommission bei der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit Änderungen an einer Produktspezifikation unterstützen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Festlegung von Nachhaltigkeitsstandards und von Kriterien zur Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards; Präzisierung oder Hinzufügung von Angaben, die als Teil der begleitenden Angaben gemacht werden müssen; ***Betrauung des EUIPO mit den Aufgaben im Zusammenhang mit***	(56) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Festlegung von Nachhaltigkeitsstandards und von Kriterien zur Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards; Präzisierung oder Hinzufügung von Angaben, die als Teil der begleitenden Angaben gemacht werden müssen; Festlegung geeigneter Kriterien für die Überwachung der

der Prüfung von Einsprüchen und dem Einspruchsverfahren, dem Betrieb des Registers, der Veröffentlichung von Standardänderungen einer Produktspezifikation, der Konsultation im Zusammenhang mit einem Löschungsverfahren, der Einrichtung und Verwaltung eines Warnsystems, das Antragsteller über die Verfügbarkeit ihrer geografischen Angabe als Domänenname informiert, der Prüfung geografischer Angaben aus Drittländern, die keine geografischen Angaben gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben[34] sind und für die auf der Grundlage internationaler Verhandlungen oder Abkommen Schutz beantragt wird; Festlegung geeigneter Kriterien für die Überwachung der Leistung des EUIPO bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Zutaten in Verarbeitungserzeugnissen; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf den Ursprung von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über geeignete Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren, die für

Leistung des EUIPO bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Zutaten in Verarbeitungserzeugnissen; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf den Ursprung von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über geeignete Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren, die für Produktzertifizierungsstellen gelten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur genaueren Definition des Schutzes von garantiert traditionellen Spezialitäten; Festlegung von zusätzlichen Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen, die Bedingungen für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen sowie das Verhältnis zu den Rechten des geistigen Eigentums in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über gemeinsame Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, und Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten

Produktzertifizierungsstellen gelten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur genaueren Definition des Schutzes von garantiert traditionellen Spezialitäten; Festlegung von zusätzlichen Vorschriften über die Bestimmung des Gattungscharakters von Begriffen, die Bedingungen für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen sowie das Verhältnis zu den Rechten des geistigen Eigentums in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über gemeinsame Anträge, die mehr als ein nationales Hoheitsgebiet betreffen, und Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen; Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Löschungsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[35]

durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen; Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten; Ergänzung der Vorschriften über das Löschungsverfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[35] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

34 https://www.wipo.int/publications/en/details.jsp?id=3983

35 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

---

34 https://www.wipo.int/publications/en/details.jsp?id=3983

35 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine effiziente Eintragung von geografischen Angaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums; und	d) eine ***einfache,*** effiziente ***und benutzerfreundliche*** Eintragung von geografischen Angaben***, auch über ein digitales System und*** unter Berücksichtigung eines ***einheitlichen,*** angemessenen ***und wirksamen*** Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums ***auf dem Binnenmarkt, einschließlich des digitalen Marktes der Union***; und

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Vermarktung in der gesamten Union und im elektronischen Geschäftsverkehr, um die Integrität des ***Binnenmarkts***	e) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Vermarktung in der gesamten Union***, im Domänennamensystem*** und im elektronischen Geschäftsverkehr, um die

sicherzustellen.	Integrität des ***und einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt*** sicherzustellen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die gerechte Verteilung des mit geografischen Angaben verbundenen Mehrwerts über die gesamte Wertschöpfungskette, was zu Investitionen in die Qualität dieser Erzeugnisse und ihr Image führt;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft jeden Antrag auf Eintragung, der gemäß Artikel 16 Absatz 1 bei ihr eingeht. ***Sie stellt sicher, dass er keine offensichtlichen Fehler enthält, die Angaben gemäß Artikel 15 vollständig sind und das Einzige Dokument gemäß Artikel 13 präzise und konkret ist. Sie berücksichtigt das Ergebnis des nationalen Verfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Die Kommission***	(1) Die Kommission prüft jeden Antrag auf Eintragung, der gemäß Artikel 16 Absatz 1 bei ihr eingeht.

prüft insbesondere das in Artikel 13 genannte Einzige Dokument.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das EUIPO nimmt eine Vorabprüfung der Anträge vor, die bei der Kommission eingehen. Diese Prüfung umfasst eine Kontrolle dahingehend, dass
	a) keine offensichtlichen Fehler enthalten sind,
	b) die Angaben gemäß Artikel 15 vollständig sind und
	c) das Einzige Dokument gemäß Artikel 13 präzise und konkret ist.
	Die Prüfung berücksichtigt das Ergebnis des nationalen Verfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Es übermittelt seine Stellungnahme an die Kommission.

(Absatz 1a (neu) enthält zum Teil den Text von Absatz 1 des Vorschlags der Kommission.)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Stellt die Kommission infolge der nach Absatz 1 durchgeführten Prüfung fest, dass der Antrag unvollständig oder fehlerhaft ist, übermittelt die Kommission ihre Bemerkungen an den Mitgliedstaat oder, bei Anträgen aus Drittstaaten, an den entsprechenden Antragsteller oder die zuständige Behörde, der bzw. die den Unionsantrag eingereicht hat, und

	ersucht um Vervollständigung oder Berichtigung des Antrags innerhalb von 60 Tagen. Vervollständigt der Mitgliedstaat oder, bei Anträgen aus Drittstaaten, der entsprechende Antragsteller oder die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb der Frist, wird dieser ausgesetzt, und die Kommission unterrichtet den Antragsteller davon, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn er nicht innerhalb der folgenden 14 Tage vervollständigt oder korrigiert wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Prüfung sollte nicht länger als sechs Monate dauern. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.	***entfällt***

(Absatz 2 wird geändert und hinter Absatz 3 verschoben.)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann vom Antragsteller zusätzliche Informationen anfordern.	(3) Die Kommission kann ***von der zuständigen Behörde oder*** vom Antragsteller zusätzliche Informationen anfordern.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Prüfung dauert nicht länger als sechs Monate. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Prüfungszeitraum um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Frist von sechs Monaten überschritten oder voraussichtlich überschritten, unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.

(Absatz 3a (neu) enthält zum Teil den Text von Absatz 2.)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Gelangt die Kommission*** aufgrund der ***Prüfung*** gemäß Absatz ***1*** zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung bzw. der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 erfüllt sind, so veröffentlicht sie das Einzige Dokument und den Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union.	(4) Aufgrund der ***Stellungnahme*** gemäß Absatz ***1a schließt die Kommission die Prüfung ab, und wenn sie*** zu der Auffassung ***gelangt***, dass die Anforderungen dieser Verordnung bzw. der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 erfüllt sind, so veröffentlicht sie das Einzige Dokument und den Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß	***entfällt***

Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich auf die Eintragung einer geografischen Angabe auswirken können.	(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ***unverzüglich*** über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich auf die Eintragung einer geografischen Angabe auswirken können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Frist für die Prüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 einzuhalten und den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung ***zu unterrichten***, wenn ***sie eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 6 erhält, in der***	(2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Frist für die Prüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 einzuhalten***,*** und ***unterrichtet*** den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung, wenn ***der Mitgliedstaat***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission ***aufgefordert wird***, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.	b) die Kommission ***auffordert***, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Diese*** Ausnahme gilt so lange, bis die Kommission von ***dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** davon unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.	(3) ***Die*** Ausnahme ***gemäß Absatz 2*** gilt so lange, bis die Kommission von ***der zuständigen Behörde des*** betreffenden ***Mitgliedstaats*** davon unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird der Antrag durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts für ungültig erklärt, prüft ***der Mitgliedstaat*** die geeigneten Folgemaßnahmen wie die Rücknahme oder gegebenenfalls die Änderung des Unionsantrags auf Eintragung.	(4) Wird der Antrag durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts für ungültig erklärt, prüft ***die zuständige Behörde des Mitgliedstaats*** die geeigneten Folgemaßnahmen wie die Rücknahme oder gegebenenfalls die Änderung des Unionsantrags auf Eintragung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einspruchsverfahren ***der Union***	Einspruchsverfahren ***auf Unionsebene***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und des Hinweises auf die Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben ***oder eine Stellungnahme einreichen***.	(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und des Hinweises auf die Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Unionsantrag auf Eintragung eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb einer Frist, in der ein Einspruch ***oder eine Stellungnahme*** gemäß Absatz 1 möglich ist, Einspruch erheben.	(2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Unionsantrag auf Eintragung eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb einer Frist, in der ein Einspruch gemäß Absatz 1 möglich ist, Einspruch erheben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, fordert sie die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat, und die Behörde oder die antragstellende Erzeugervereinigung, die den Antrag eingereicht hat, innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen der Behörde oder der antragstellenden Erzeugervereinigung die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern.	(4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs ***und wird dabei vom EUIPO unterstützt***. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, fordert sie die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat, und die Behörde oder die antragstellende Erzeugervereinigung, die den Antrag eingereicht hat, innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ***und innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt dieses Einspruchs schriftlich*** auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen der Behörde oder der antragstellenden Erzeugervereinigung die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern. ***Für die Konsultationen zwischen den Antragstellern und dem Einspruchsführer auf Seiten der Union wird gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2017/1001 eine Mediation angeboten.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat,*** und ***die Behörde oder die antragstellende Erzeugervereinigung, die den Antrag eingereicht hat,*** nehmen die entsprechenden geeigneten Konsultationen	(5) ***Der Antragsteller*** und ***der Einspruchsführer*** nehmen die entsprechenden geeigneten Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag

unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt.	auf Eintragung die Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilen die antragstellende Erzeugervereinigung, die in dem Drittland niedergelassen ist, oder die ***Behörden*** des Mitgliedstaats oder des Drittlands, in dem der Unionsantrag auf Eintragung eingereicht wurde, der Kommission das Ergebnis der Konsultationen mit, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, und unterrichten sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführer(n) eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags auf Eintragung sich daraus ergeben. Die Behörde oder die Person, die bei der Kommission Einspruch erhoben hat, kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ihren Standpunkt mitteilen.	(6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilen die antragstellende Erzeugervereinigung, die in dem Drittland niedergelassen ist, oder die ***zuständige Behörde*** des Mitgliedstaats oder des Drittlands, in dem der Unionsantrag auf Eintragung eingereicht wurde, der Kommission das Ergebnis der Konsultationen mit, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, und unterrichten sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführer(n) eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags auf Eintragung sich daraus ergeben. Die Behörde oder die Person, die bei der Kommission Einspruch erhoben hat, kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ihren Standpunkt mitteilen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Werden nach Abschluss der in Absatz 4 genannten Konsultationen die gemäß Artikel 17 Absatz 4 veröffentlichten Daten geändert, so prüft die Kommission	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag auf Eintragung wesentlich geändert und ist die Kommission der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für die Eintragung erfüllt, so veröffentlicht sie den Antrag gemäß dem genannten Absatz erneut.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens schließt die Kommission ihre Bewertung des Unionsantrags auf Eintragung ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens***, alle eingegangenen Stellungnahmen sowie*** alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich nach der Prüfung ergeben haben und eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge haben könnten.	(9) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens schließt die Kommission ihre Bewertung des Unionsantrags auf Eintragung ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens ***und*** alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich nach der Prüfung ergeben haben und eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge haben könnten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren, für die offizielle Einreichung von Stellungnahmen durch nationale Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, durch die das Einspruchsverfahren nicht ausgelöst wird, ***sowie durch Vorschriften*** zu ergänzen***, mit***	(10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren, für die offizielle Einreichung von Stellungnahmen durch nationale Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, durch die das Einspruchsverfahren nicht ausgelöst wird, zu ergänzen.

denen das EUIPO mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Das EUIPO unterstützt die Kommission bei folgenden Aufgaben:
	a) Bereitstellung von technischer Unterstützung bei Einspruchsverfahren;
	b) Prüfung der Zulässigkeit der Einsprüche gemäß Absatz 4;
	c) Unterstützung der Kommission bei der Prüfung und bei den in Absatz 7 genannten Fällen (Wiederholung der Prüfung, wenn die im Einzigen Dokument veröffentlichten Daten nach Abschluss der Konsultationen geändert wurden, und erneute Veröffentlichung des Einzigen Dokuments, wenn der Antrag auf Eintragung in wesentlichen Punkten geändert wurde und die Bedingungen für die Eintragung erfüllt);
	d) Erstellung einer Bewertung des Unionsantrags auf Eintragung für die Kommission.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	Artikel 20
Einspruchsgründe	***Zulässigkeit und Gründe für den Einspruch***
(1) Ein gemäß Artikel 19 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn der	(1) Ein gemäß Artikel 19 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn ***er eine***

Einspruchsführer nachweist**, **dass	***Erklärung enthält, aus** der **hervorgeht, dass der Antrag die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen verletzen könnte**, **und wenn dies in einer mit Gründen versehenen Einspruchserklärung begründet wird. Ein Einspruch, der diese mit Gründen versehene Einspruchserklärung nicht enthält, ist nichtig und wird somit abgelehnt.***
	(1a) Ein Einspruch beruht auf einem oder mehreren der folgenden Einspruchsgründe:
a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht der Definition der geografischen Angabe oder den Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 entspricht;	a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht der Definition der geografischen Angabe oder den Anforderungen dieser Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 entspricht;
b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe durch einen oder mehrere der in Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31 oder Artikel 49 Absatz 1 genannten Umstände verhindert wird;	b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe durch einen oder mehrere der in Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31 oder Artikel 49 Absatz 1 genannten Umstände verhindert wird; ***oder***
c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 17 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.	c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 17 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
(2) Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird von der Kommission in Bezug auf das Hoheitsgebiet der Union bewertet.	(2) Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird von der Kommission in Bezug auf das Hoheitsgebiet der Union bewertet.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a

	Verfahren für die Abgabe einer Stellungnahme
	(1) Um Ungenauigkeiten bei einem laufenden Eintragungsverfahren für eine geografische Angabe zu berichtigen, kann eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und der Fundstelle der Produktspezifikation im Unionsregister bei der Kommission eine Stellungnahme einreichen.
	(2) Die Stellungnahme gemäß Absatz 1 stützt sich nicht auf die in Artikel 20 genannten Einspruchsgründe. Die zuständige Behörde oder die Person, die eine Stellungnahme einreicht, gilt nicht als Verfahrensbeteiligter.
	(3) Die Kommission leitet die Stellungnahme an den Antragsteller weiter und berücksichtigt sie bei der Entscheidung über den Antrag auf Eintragung, es sei denn, sie ist unklar oder offensichtlich falsch.
	(4) Um die Abwicklung des Verfahrens für die Abgabe einer Stellungnahme zu erleichtern, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über die Vorlage derartiger Stellungnahmen sowie zur Festlegung ihres Formats und ihrer Online-Darstellung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 verwendet, so ***muss*** die ***Kennzeichnung*** deutlich sichtbar ***die Angabe*** des ***Ursprungslands enthalten***.	(5) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 verwendet, so ***erscheint*** die ***Angabe des Ursprungslandes*** deutlich sichtbar ***in der Kennzeichnung und gegebenenfalls in der Beschreibung*** des ***Produkts, wenn dieses über einen Online-Shop vermarktet wird***.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der ***Einreichung*** des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 9 Absatz 4 auf diesen Punkt hingewiesen haben.	(6) Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der ***Eintragung*** des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 9 Absatz 4 auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens schließt die Kommission ihre Bewertung des Unionsantrags auf Eintragung ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens und alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich nach der Prüfung ergeben haben und eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge haben könnten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 17 zu dem Schluss, dass eine der darin genannten Anforderungen nicht erfüllt ist, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Ablehnung des Antrags auf Eintragung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Geht*** bei der Kommission kein zulässiger Einspruch ***ein***, so erlässt ***sie einen Durchführungsrechtsakt*** zur Eintragung der geografischen Angabe, ohne das Verfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 anzuwenden. Die Kommission	(2) ***Wenn der Antrag die Anforderungen nach Artikel 15 erfüllt und*** bei der Kommission kein zulässiger ***und begründeter*** Einspruch ***eingeht***, so erlässt ***die Kommission Durchführungsrechtsakte*** zur Eintragung

kann die gemäß Artikel ***19 Absatz 1*** eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen.	der geografischen Angabe, ohne das Verfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 anzuwenden. Die Kommission kann die gemäß Artikel ***20a (neu)*** eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Liegt der Kommission ein zulässiger Einspruch vor, so geht sie im Anschluss an die Konsultationen gemäß Artikel 19 Absatz 4 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen wie folgt vor:	(3) Liegt der Kommission ein zulässiger ***und begründeter*** Einspruch vor, so geht sie im Anschluss an die Konsultationen gemäß Artikel 19 Absatz 4 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen wie folgt vor:

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wurde keine Einigung erzielt, erlässt sie ***einen Durchführungsrechtsakt*** zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.	b) wurde ***nach den Konsultationen*** keine Einigung erzielt, erlässt sie ***Durchführungsrechtsakte*** zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnungen über die Eintragung und die	(5) Die Verordnungen über die Eintragung und die

Ablehnungsentscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht.	Ablehnungsentscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, ***und im Unionsregister der geografischen Angaben*** veröffentlicht.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über die ***Einrichtung*** und ***Führung*** eines öffentlich zugänglichen elektronischen ***Registers*** der gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angaben ***(im Folgenden „Unionsregister der geografischen Angaben“)***, ohne das Verfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 anzuwenden. Das Register besteht aus drei Teilen mit den geografischen Angaben für Wein, jenen für Spirituosen und jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.	(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über die ***Erstellung, Führung*** und ***Aktualisierung*** eines öffentlich zugänglichen elektronischen ***Unionsregisters*** der gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angaben, ohne das Verfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 anzuwenden***; dieses Unionsregister wird der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Form und in maschinenlesbaren Format zugänglich gemacht***. Das Register besteht aus drei Teilen mit den geografischen Angaben für Wein, jenen für Spirituosen und jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Hinblick auf Anträge auf Eintragung, Änderung und Löschung von g. A. wird das Unionsregister gemäß Absatz 1 vom EUIPO auf dem neuesten Stand gehalten und geführt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission*** veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 3 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie ***regelmäßig*** auf den neuesten Stand.	(5) ***Das EUIPO*** veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 3 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie ***im Falle von Änderungen*** auf den neuesten Stand.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Kommission*** bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform für die Gültigkeitsdauer der geografischen Angabe und bei einer Löschung für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.	(6) ***Das EUIPO*** bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform für die Gültigkeitsdauer der geografischen Angabe und bei einer Löschung ***oder Ablehnung*** für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Führung des Unionsregisters der geografischen Angaben betraut wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jede Person muss in der Lage sein, einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der geografischen Angabe und ***die einschlägigen*** Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. Dieser amtliche Auszug kann in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer ähnlichen Einrichtung als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.	(1) Jede Person muss in der Lage sein, einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben ***einfach, in maschinenlesbarem Format und kostenlos*** herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung ***oder Ablehnung*** der geografischen Angabe und ***sonstige einschlägige*** Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. Dieser amtliche Auszug kann in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer ähnlichen Einrichtung als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird eine Erzeugervereinigung von den nationalen Behörden gemäß Artikel 33 anerkannt, so wird sie im Unionsregister der geografischen Angaben und im amtlichen Auszug gemäß Absatz 1 als Inhaberin der Rechte an der geografischen Angabe angegeben.	(2) Wird eine Erzeugervereinigung von den nationalen Behörden gemäß Artikel 33 ***oder von einer Behörde eines Drittlands*** anerkannt, so wird sie im Unionsregister der geografischen Angaben und im amtlichen Auszug gemäß Absatz 1 als Inhaberin der Rechte an der geografischen Angabe angegeben.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Erzeugervereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die	(1) Eine ***anerkannte*** Erzeugervereinigung, die ein berechtigtes

Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe beantragen.	Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe beantragen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Besteht keine solche Vereinigung, so kann eine Erzeugervereinigung mit einem berechtigten Interesse oder in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ein Einzelerzeuger, der der einzige Erzeuger der geografischen Angabe ist, einen Antrag auf Änderung einer Produktspezifikation stellen. Die Erzeuger können lediglich einen Antrag auf Änderung der Spezifikation für das von ihnen hergestellte Erzeugnis mit geografischer Angabe stellen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Änderung ***ist eine*** Unionsänderung, wenn sie ***eine Änderung*** des Einzigen Dokuments ***zur Folge hat und***	(3) Eine Änderung ***gilt als*** Unionsänderung, wenn sie ***die Überarbeitung*** des Einzigen Dokuments ***betrifft und wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:***
a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder im Fall von Wein und Spirituosen der Erzeugniskategorie, unter die das Erzeugnis mit geografischer Angabe fällt, oder im Fall von Spirituosen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung ***umfasst*** oder	a) ***die Änderung umfasst*** eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder im Fall von Wein und Spirituosen der Erzeugniskategorie, unter die das Erzeugnis mit geografischer Angabe fällt, oder im Fall von Spirituosen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung**,** oder

b) die ***Gefahr*** birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder	b) die ***Änderung*** birgt ***die Gefahr***, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder
c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge ***hat***.	c) ***die Änderung hat*** weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unionsänderungen werden von der Kommission mit Unterstützung durch das EUIPO bewertet und genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 8 bis 22.

(Absatz 3a (neu) enthält zum Teil den Text von Absatz 6 desselben Artikels.)

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Eine ***Standardänderung*** gilt als ***vorübergehende Änderung***, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder eine vorübergehende Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse, die ***offiziell*** von ***der*** zuständigen ***Behörde*** anerkannt wurden, handelt.	(5) Eine ***vorübergehende Änderung*** gilt als ***Standardänderung***, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder eine vorübergehende Änderung aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse, die von ***den*** zuständigen ***Behörden*** anerkannt wurden, ***oder aufgrund einer vom Menschen verursachten Katastrophe*** handelt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 8 bis 22.	***entfällt***

(Absatz 6 wird geändert und hinter Absatz 3 verschoben.)

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Anträge auf Unionsänderungen, die von einem Drittland oder Erzeugern ***aus*** einem Drittland eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.	(7) Anträge auf Unionsänderungen, die von einem Drittland oder ***von*** Erzeugern***, die in*** einem Drittland ***niedergelassen sind,*** eingereicht werden, müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit den in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten oder Drittländern, in deren Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt und der Kommission mitgeteilt. Diese Änderungen werden von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.	(9) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten oder Drittländern, in deren Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt und der Kommission mitgeteilt. Diese Änderungen werden von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht***, indem sie im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, und im Unionsregister der geografischen Angaben veröffentlicht werden***.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Veröffentlichung von Standardänderungen gemäß Absatz 9 betraut wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Das EUIPO ist für die Veröffentlichung von Standardänderungen gemäß Absatz 9 im Unionsregister der geografischen Angaben zuständig. Das EUIPO nimmt die technische Prüfung der Unionsänderungen vor und bereitet die Anmerkungen vor, die von der Kommission geprüft und den Antragstellern übermittelt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) seit mindestens ***sieben*** Jahren kein Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe mehr in Verkehr gebracht wurde.	b) seit mindestens ***fünf*** Jahren kein Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe mehr in Verkehr gebracht wurde.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit den in Absatz 5 genannten Aufgaben betraut wird.	***entfällt***

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird;	a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird***, auch in Fällen, in denen diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden***;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;	b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung***, Transkription oder Transliteration*** oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird***, auch in Fällen, in denen diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden***;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Waren, die in der Union erzeugt werden und für die Ausfuhr und Vermarktung in Drittländern bestimmt sind, und

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die anerkannte Erzeugervereinigung bzw. jeder ***Wirtschaftsbeteiligte***, die bzw. der das Recht hat, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, ist berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und gegen Absatz 1 verstoßen.	(5) Die anerkannte Erzeugervereinigung bzw. jeder ***Erzeuger***, die bzw. der das Recht hat, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, ist berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und gegen Absatz 1 verstoßen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Marken	
Ein Name wird nicht als geografische Angabe eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens und des Bekanntheitsgrads einer Marke die Eintragung des als geografische Angabe vorgeschlagenen Namens den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses	

irreführen könnte.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische ***Top-Level-Domains können*** auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die ***ein berechtigtes Interesse hat*** oder ***Inhaberin*** von ***Rechten ist***, nach einem geeigneten alternativen Streitbeilegungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren einen unter dieser ***länderspezifischen Top-Level-Domain*** registrierten Domänennamen ***widerrufen oder*** an die anerkannte Erzeugervereinigung der Erzeugnisse mit der betreffenden geografischen Angabe ***übertragen***, wenn dieser Domänenname von seinem Inhaber ohne ein berechtigtes Interesse oder Rechte an der geografischen Angabe registriert wurde oder wenn er bösgläubig eingetragen wurde oder verwendet wird und seine Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht.	(1) Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische ***und andere Domänennamen oberster Stufe widerrufen von Amts wegen und*** auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, die ***Inhaberin der Rechte an einer geografischen Angabe ist*** oder von ***einer Erzeugervereinigung mit einem berechtigten Interesse an einer geschützten geografischen Angabe beauftragt wurde***, nach einem geeigneten alternativen Streitbeilegungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren einen unter dieser ***Domäne oberster Stufe*** registrierten Domänennamen ***oder übertragen ihn*** an die anerkannte Erzeugervereinigung der Erzeugnisse mit der betreffenden geografischen Angabe, wenn dieser Domänenname von seinem Inhaber ohne ein berechtigtes Interesse oder Rechte an der geografischen Angabe registriert wurde oder wenn er bösgläubig eingetragen wurde oder verwendet wird und seine Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische ***Top-Level-Domains*** stellen sicher, dass alternative Streitbeilegungsverfahren, die zur Beilegung von Streitigkeiten über die	(2) Die in der Union niedergelassenen Registrierstellen für länderspezifische ***und andere Domänennamen oberster Stufe*** stellen sicher, dass alternative Streitbeilegungsverfahren, die zur

Registrierung von Domänennamen im Sinne von Absatz 1 geschaffen werden, geografische Angaben als Rechte anerkennen, die verhindern können, dass ein Domänenname bösgläubig registriert oder verwendet wird.	Beilegung von Streitigkeiten über die Registrierung von Domänennamen im Sinne von Absatz 1 geschaffen werden, geografische Angaben als Rechte anerkennen, die verhindern können, dass ein Domänenname bösgläubig registriert oder verwendet wird.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Einrichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen betraut wird, das dem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe Auskunft über die Verfügbarkeit der geografischen Angabe als Domänenname erteilt und auf Wunsch die Registrierung eines mit der geografischen Angabe identischen Domänennamens ermöglicht. In diesen delegierten Rechtsakten ***muss*** für in der Union niedergelassene Registrierstellen für ***länderspezifische Top-Level-Domains*** die Verpflichtung vorgesehen ***sein***, dem EUIPO die relevanten Informationen und Daten vorzulegen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Einrichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen betraut wird, das dem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe Auskunft über die Verfügbarkeit der geografischen Angabe als Domänenname erteilt und auf Wunsch die Registrierung eines mit der geografischen Angabe identischen Domänennamens ermöglicht. ***Dem EUIPO wird nach diesen delegierten Rechtsakten die Befugnis übertragen, die Registrierung von Domänennamen in der Union zu überwachen, die mit den im Unionsregister der geografischen Angaben enthaltenen Namen in Konflikt stehen könnten.*** In diesen delegierten Rechtsakten ***ist*** für in der Union niedergelassene Registrierstellen für ***Domänennamen oberster Stufe und für die europäische Registrierungsstelle für Domänennamen*** die Verpflichtung vorgesehen, dem EUIPO die relevanten Informationen und Daten vorzulegen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kollidierende Marken	***Beziehung zwischen*** Marken ***und geografischen Angaben***

(Verknüpfung von Artikel 35 mit Artikel 31)

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 stehen würde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.	(1) ***Ein Antrag auf*** Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 stehen würde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe wird abgelehnt, wenn in Anbetracht des Bekanntheitsgrads einer Marke oder des Ansehens der Marke der als geografische Angabe vorgeschlagene Name den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irreführen kann.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht und die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Hoheitsgebiet der Union erworben wurde, ***darf*** ungeachtet der Eintragung einer geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Ungültigkeits-/Nichtigkeits- oder Verfallsgründe gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen ist sowohl die Verwendung der geografischen Angabe, sofern diese anschließend eingetragen wird, als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.	***(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels darf*** eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 27 steht und die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Hoheitsgebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Ungültigkeits-/Nichtigkeits- oder Verfallsgründe gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen ist sowohl die Verwendung der geografischen Angabe, sofern diese anschließend eingetragen wird, als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Überwachung der Verwendung der geografischen Angaben auf dem Markt.	b) die Überwachung der Verwendung der geografischen Angaben auf dem Markt***, auch im elektronischen Handel***.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet ***eine*** Liste der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.	(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet ***die*** Liste der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Erzeuger sind ***für die internen Kontrollen*** verantwortlich, ***mit denen sichergestellt wird***, dass ein Erzeugnis mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmt, bevor es in Verkehr gebracht wird.	(2) Die Erzeuger sind ***dafür*** verantwortlich, ***sicherzustellen***, dass ein Erzeugnis mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmt, bevor es in Verkehr gebracht wird.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zusätzlich zu den ***internen Kontrollen*** nach Absatz 2 wird bei den aus der Union stammenden Erzeugnissen mit geografischer Angabe vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation von dritter Seite überprüft, und zwar durch	(3) Zusätzlich zu den ***Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität*** nach Absatz 2 wird bei den aus der Union stammenden Erzeugnissen mit geografischer Angabe vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation von dritter Seite überprüft, und zwar durch

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Die Mitgliedstaaten ***können*** einen Beitrag zu diesen Kosten ***leisten***.	(7) Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Die Mitgliedstaaten ***leisten*** einen Beitrag zu diesen Kosten.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontrollen und Durchsetzung der geografischen Angaben auf dem Markt	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Durchsetzungsbehörde führt ***Kontrollen*** der ***Erzeugnisse mit geografischer Angabe*** durch, um die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation oder dem Einzigen Dokument oder einem gleichwertigen Dokument sicherzustellen.	(2) Die Durchsetzungsbehörde führt ***auf*** der ***Grundlage einer Risikoanalyse und von Meldungen regelmäßige Kontrollen der Erzeugnisse*** durch, um die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation oder dem Einzigen Dokument oder einem gleichwertigen Dokument sicherzustellen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen	(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen

angemessene ***Verwaltungs-*** und ***Justizmaßnahmen***, um die Verwendung von Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zum Schutz der geografischen Angaben gemäß den Artikeln 27 und 28 steht.	angemessene ***administrative*** und ***rechtliche Schritte***, um die Verwendung von Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden***, entweder physisch oder über das Internet***, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zum Schutz der geografischen Angaben gemäß den Artikeln 27 und 28 steht.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung von geografischen Angaben aus Drittländern	***Prüfung*** von geografischen Angaben aus Drittländern

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die ***Befugnis*** übertragen, ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Überprüfung*** von geografischen Angaben aus Drittländern ***betraut wird***, die in internationalen Verhandlungen oder internationalen Übereinkommen zum Schutz vorgeschlagen sind, mit Ausnahme der geografischen Angaben, die unter die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fallen.	***Dem EUIPO*** wird die ***Aufgabe*** übertragen, ***eine Vorabprüfung*** von geografischen Angaben aus Drittländern, die in internationalen Verhandlungen oder internationalen Übereinkommen zum Schutz vorgeschlagen sind, mit Ausnahme der geografischen Angaben, die unter die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben fallen***, sowie sonstige Verwaltungsaufgaben durchzuführen***. ***Das EUIPO übermittelt seine Stellungnahme an die Kommission.***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Aufgrund der Stellungnahme gemäß Absatz 1 schließt die Kommission die Prüfung der geografischen Angaben aus Drittländern ab. Sie veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union und im Unionsregister der geografischen Angaben.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Indem die Kommission eine*** der ***in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse zur Übertragung von Aufgaben an das EUIPO ausübt,*** wird ***ihr*** die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien für die Überwachung der Durchführung ***dieser*** Aufgaben zu ergänzen. Diese Kriterien ***können*** Folgendes ***umfassen***:	(1) Der ***Kommission*** wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien für die Überwachung der ***Unterstützung bei der*** Durchführung ***der*** Aufgaben zu ergänzen***, mit denen das EUIPO betraut ist***. Diese Kriterien ***umfassen*** Folgendes:

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Umfang, in dem landwirtschaftliche Faktoren in das Prüfungsverfahren einbezogen werden;	***entfällt***

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Zugang zu Informationen im Unionsregister der geografischen Angaben.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Spätestens ***fünf*** Jahre***, nachdem erstmals Aufgaben an das EUIPO übertragen wurden,*** erstellt die Kommission einen Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben durch das EUIPO und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.	(2) Spätestens ***… [drei*** Jahre ***nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** erstellt die Kommission einen Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben durch das EUIPO und übermittelt diesen an das Europäische Parlament und den Rat.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/1001
Artikel 151 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verwaltung der geografischen Angaben***, insbesondere die ihm im Wege von*** gemäß ***Artikel […]*** der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über g. A.]* ***erlassenen Durchführungsrechtsakten der Kommission übertragenen Aufgaben***.	f) Verwaltung der geografischen Angaben ***und der Aufgaben, die ihm*** gemäß der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über g. A.]* ***übertragen wurden***.
* Verordnung (EU) […] des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] (ABl. L […, S. …]).“	* Verordnung (EU) […] des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] […] (ABl. L […, S. …]).“

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0134 – C9-0130/2022 – 2022/0089(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 7.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.4.2022
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.10.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Adrián Vázquez Lázara 13.7.2022
Prüfung im Ausschuss	17.11.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Gunnar Beck, Ilana Cicurel, Geoffroy Didier, Angel Dzhambazki, Virginie Joron, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Lara Wolters
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Andrzej Halicki, Emil Radev, Nacho Sánchez Amor, Yana Toom
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	David Cormand, Nicolás González Casares, Birgit Sippel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ECR	Raffaele Stancanelli
ID	Virginie Joron, Gilles Lebreton
PPE	Pascal Arimont, Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Ilana Cicurel, Karen Melchior, Yana Toom, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Nicolás González Casares, Franco Roberti, Nacho Sánchez Amor, Birgit Sippel, Lara Wolters
Verts/ALE	David Cormand, Sergey Lagodinsky

0	-

1	0
ID	Gunnar Beck

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung